

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1963

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. Mai 1963

## Inhalt

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 22) Gesetz über den Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1963 vom 4. April 1963
- 23) Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963
- 24) Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1963

- 25) Beschluß zur Bildung eines Kirchspiels mit einer Pfarrstelle
- 26) Erste Durchführungsbestimmung zu der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963
- 27) und 28) Geschenke

### II. Personalien

### III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

22) G. Nr. /12/ I 18 a 1963

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1963 vom 4. April 1963

#### § 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1963 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	7 931 739,— DM
B. Ausgabe	8 582 119,— DM
Fehlbetrag	<u>650 380,— DM</u>

#### § 2

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Bruttoaufkommen des Rechnungsjahres 1962 beträgt  $4\frac{1}{2}$  v. H.;  $\frac{1}{2}$  v. H. des Brutto-Steueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

#### § 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 nicht vor dem 1. Januar 1964 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge. Schwerin, den 4. April 1963

Der Oberkirchenrat  
Beste

23) G. Nr. /427/A<sup>1</sup> II 1 a

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963**

Zur Ausführung des § 43 Abs. 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. Mai 1921 wird folgendes bestimmt:

### I. Die Wahl des Landesbischofs

#### § 1

- (1) Zur Vorbereitung der nach Artikel 43 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von der Landessynode vorzunehmenden Wahl des Landesbischofs wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuß setzt sich zusammen aus
  - dem Oberkirchenrat,
  - dem Präsidenten der Landessynode,
  - dem Landessynodalausschuß,
  - den Stellvertretern der Mitglieder des Landessynodalausschusses und
  - den beiden der Landessynode angehörenden Landessuperintendenten.
- (3) Den Vorsitz führt der Landesbischof. Bei Vakanz im Bischofsamt oder bei Verzicht des Landesbischofs auf den Vorsitz führt das dienstälteste, bei dessen Verhinderung das andere geistliche Mitglied des Oberkirchenrats den Vorsitz.
- (4) Der Wahlvorbereitungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Kein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses darf in eigener Sache mitberaten und abstimmen.

- (6) Die Beratungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich; über ihren Verlauf haben die Teilnehmer Stillchweigen zu bewahren.

## § 2

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses hat zur Vorbereitung der Wahl die Landessuperintendenten in einer Konferenz, die er einberuft und leitet, zu hören.
- (2) Ist das Bischofsamt frei geworden, muß diese Beratung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

## § 3

Spätestens zwei Wochen nach der Beratung mit den Landessuperintendenten muß der Wahlvorbereitungsausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft ihn ein und teilt das Ergebnis der Beratung mit.

## § 4

Der Wahlvorbereitungsausschuß stellt auf Grund einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten kann.

## § 5

Nach Aufstellung des Wahlvorschlages nimmt der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Grund des Artikels 6 Abs. 3 ihrer Verfassung und mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 11 ihrer Grundordnung Fühlung und legt das Ergebnis dem Wahlvorbereitungsausschuß vor.

## § 6

- (1) Der Wahlvorbereitungsausschuß legt danach den Zeitpunkt der Bischofswahl fest.
- (2) Der Präsident der Landessynode beruft die Landessynode zur Wahlhandlung ein.
- (3) Vor der Wahlhandlung wird in den Gottesdiensten der Landeskirche für die Wahl Fürbitte gehalten.

## § 7

- (1) Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung der Landessynode statt, die ihr Präsident leitet.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses gibt den Wahlvorschlag mit einer vom Wahlvorbereitungsausschuß beschlossenen Erläuterung und das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt und gibt auf etwaige Ergänzungsfragen Auskunft.
- (3) Nach einer anschließenden, mindestens zweistündigen Verhandlungspause erfolgt die Wahl durch Stimmzettel ohne vorherige Aussprache.
- (4) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält die Namen aller vom Wahlvorbereitungsausschuß vorgeschlagenen. Auf diesem Stimmzettel ist der Name anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll. Dies gilt auch, wenn der Stimmzettel nur einen Namen enthält.
- (5) Werden in den nach § 43 der Kirchenverfassung vorzunehmenden Abstimmungen die vorgeschriebenen Mehrheiten nicht erreicht, muß der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Vorschlag vorlegen.

## § 8

- (1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, verständigt er sich mit dem Oberkirchenrat und dem Landessynodalausschuß über den Zeitpunkt seiner Einführung sowie über die Person des Einführenden.

- (3) Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.
- (4) Ihm wird eine vom Präsidenten der Landessynode ausgefertigte Urkunde überreicht.

## II. Das Ausscheiden des Landesbischofs aus dem Amt

### § 9

- (1) Der Landesbischof kann in den Ruhestand treten,
1. wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
  2. wenn er infolge Nachlassens seiner Kräfte den Anforderungen seines Amtes nicht mehr gewachsen ist.
- (2) Der Übertritt in den Ruhestand ist gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären.

### § 10

Der Landesbischof kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt.

### § 11

- (1) Der Landesbischof kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären.
- (2) Tritt der Landesbischof von seinem Amt zurück, so erhält er Ruhegehalt. Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat entscheiden, ob dem Landesbischof ein anderer Dienst in der Landeskirche angeboten werden soll. Einkünfte aus dieser oder anderer Tätigkeit werden auf das Ruhegehalt angerechnet.

### § 12

- (1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung mit dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Landeskirche unvereinbar geworden ist.
- (2) Wird der Landesbischof von seinem Amt abberufen, so entscheiden Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat durch gemeinsamen Beschluß, ob Ruhegehalt gewährt oder ob ein Lehrzucht- oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll.

### § 13

- (1) In den Fällen der §§ 10 und 12 entscheiden Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Vorher müssen Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat in gemeinsamer Beratung mit dem Landessuperintendenten beschlossen haben, dem Landesbischof zu empfehlen, innerhalb einer bestimmten Frist entweder in den Ruhestand zu treten (§ 9) oder seinen Rücktritt zu erklären (§ 11).
- (3) Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat können erst dann eine Entscheidung fällen, wenn der Landesbischof den entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Dem Landesbischof ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## III. Schlußbestimmungen

### § 14

Dieses Kirchengesetz kann nur mit verfassungsändernder Mehrheit geändert werden.

### § 15

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. April 1963

Der Oberkirchenrat  
Beste

24) G. Nr. /437/ II 1 a

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz über Änderung der Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs  
vom 4. April 1963**

**Artikel I**

In § 43 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. Mai 1921 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt werden durch ein Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel II**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. April 1963

**Der Oberkirchenrat  
Beste**

25) G. Nr. /16/ Rostock, Südstadt, Gemeindezentrum

**Beschluß zur Bildung eines Kirchspiels  
mit einer Pfarrstelle**

Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung vom 1. bis 4. April 1963 folgenden Beschluß gefaßt:

**I.**

In Rostock-Südstadt wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ein Kirchspiel mit einer Pfarrstelle gebildet.

**II.**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grenzen des Kirchspiels festzusetzen.

**III.**

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. April 1963

**Der Oberkirchenrat  
Beste**

26) G. Nr. /84/ III 9 g<sup>2</sup>

**Erste Durchführungsbestimmung  
zu der Grundstücksverkehrsverordnung  
vom 11. Januar 1963**

Nachstehend wird die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. März 1963 zur Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 mitgeteilt. Die Grundstücksverkehrsverordnung ist bereits im Kirchlichen Amtsblatt S. 45-48 abgedruckt. Der Oberkirchenrat wird die Kirchenökonomien sobald als möglich mit den zur Anwendung der neuen Vorschriften auf die kircheneigenen Grundstücke erforderlichen Anweisungen versehen.

Schwerin, den 22. April 1963

**Der Oberkirchenrat  
Im Auftrage:  
Niendorf**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Grundstücksverkehrsverordnung  
vom 22. März 1963**

Auf Grund des § 21 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Justiz folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Bei allen Rechtsvorgängen, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Genehmigungspflicht un-

terliegen, sind die Anträge auf Erteilung der Genehmigung bei dem Rat des Kreises schriftlich einzureichen, in dessen Bereich das Grundstück oder Gebäude ganz oder zum überwiegenden Teil liegt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind mindestens zwei beglaubigte Abschriften des Vertrages beizufügen. In den Fällen, in denen dem Rat des Kreises das Vorerwerbsrecht zusteht, sind mindestens drei beglaubigte Abschriften des Vertrages einzureichen.

(3) In den Fällen des Eigentumsverzichts ist eine schriftliche Erklärung des Eigentümers erforderlich, aus der die Gründe für den Verzicht ersichtlich sind. Sind im Grundbuch Belastungen eingetragen, ist vom Eigentümer außerdem anzugeben, ob und in welcher Höhe die Belastungen noch bestehen und wer die derzeitigen Berechtigten sind. Vor der Beschlußfassung zur Genehmigung des Verzichtes ist der Eigentümer darüber aufzuklären, bis zu welcher Höhe die Befriedigung dinglich berechtigter Gläubiger in Betracht kommt.

(4) Bei Anträgen auf Bietergenehmigung sind die Gründe für den beabsichtigten Eigentumserwerb anzugeben. Bei der Übertragung von Grundstücksbelastungen müssen die Erwerbsgründe ebenfalls aus den Genehmigungsanträgen ersichtlich sein.

(5) Bei Rechtsvorgängen, die gemäß

a) dem Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202),

b) dem Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321),

c) der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. S. 552)

genehmigungspflichtig sind, hat der Antragsteller die Genehmigung des jeweils zuständigen staatlichen Organs einzuholen und dem Rat des Kreises vorzulegen.

**§ 2**

(1) Für den Abschluß von Pachtverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke sind die vom Landwirtschaftsrat beim Ministerrat herausgegebenen Formulare zu verwenden. Davon sind jeweils drei von den Vertragspartnern unterzeichnete Exemplare mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

(2) Landwirtschaftliche Grundstücke oder Gebäude im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung sind Grundstücke oder Gebäude, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder zur Torfgewinnung genutzt werden oder genutzt werden können, sowie andere Grundstücke oder Gebäude, die ganz oder überwiegend der pflanzlichen oder tierischen Produktion dienen.

**§ 3**

(1) Der Rat des Kreises übergibt den Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Stellungnahme.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde prüft den Genehmigungsantrag insbesondere unter Beachtung der im § 5 der Verordnung genannten Grundsätze und gibt ihn mit einer begründeten Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen an den Rat des Kreises zurück. Zur Ausübung des dem Rat des Kreises zustehenden Vorerwerbsrechts ist innerhalb derselben Frist Stellung zu nehmen.

**§ 4**

(1) Steht dem Rat des Kreises Vorerwerbsrecht zu, erhält die Abteilung Finanzen eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Prüfung.

(2) Die Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstückes oder Gebäudes ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch das Vollstreckungsgericht mitzuteilen.

(3) Bei Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird der Beschluß über die Ausübung des Vorerwerbsrechts gegenstandslos.

## § 5

(1) Über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung entscheidet der zuständige Rat des Kreises nach Prüfung aller im § 5 der Verordnung angeführten Grundsätze.

(2) Die Genehmigung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Versagung der Genehmigung sowie die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage sind unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung hat eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel zu enthalten.

## § 6

Wird die Versagung der Genehmigung oder die Erteilung der Genehmigung unter einer Auflage auf die gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gestützt, ist dem Antragsteller die Entscheidung des zuständigen Fachorgans bekanntzugeben.

## § 7

(1) Die Verlängerung eines Pacht- oder Nutzungsvertrages kann ausgesprochen werden, wenn die weitere Bewirtschaftung durch den bisherigen Nutzungsberechtigten im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten und ihm eine weitere Bewirtschaftung des Grundstücks zuzumuten ist. Die Verlängerung ist zu befristen.

(2) Die Änderung des Inhaltes eines Pacht- oder Nutzungsvertrages soll ausgesprochen werden, wenn sich nach Abschluß des Vertrages Umstände ergeben, die eine Änderung des Inhalts zwingend erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Umwandlung von Naturalleistungen in Geldleistungen. Notwendige Ergänzungen eines Vertrages sind einer Änderung gleichzusetzen.

## § 8

(1) Der Antrag auf Verlängerung eines Pachtvertrages ist innerhalb folgender Fristen zu stellen:

- a) im Falle der Kündigung eines Vertrages spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung,
- b) im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufes sechs Monate vor Ablauf des Vertrages.

(2) Die vorzeitige Lösung eines Pachtvertrages soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der frühestens drei Monate nach Zustellung der Entscheidung liegt.

(3) Anträge auf Änderung des Inhaltes eines Pachtvertrages sind mindestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres zu stellen, für das die Änderung verlangt wird.

(4) Einem Antrag gemäß Abs. 1 oder 3 kann der Rat des Kreises auch nach Fristablauf stattgeben, wenn die Antragsfrist nachweisbar unverschuldet nicht eingehalten werden konnte oder wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

## § 9

(1) Maßnahmen zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstücks oder zur Verpachtung an einen geeigneten Bewirtschafter können erst getroffen werden, nachdem der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung innerhalb einer ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.

(2) In der Aufforderung an den Nutzungsberechtigten ist anzugeben, wie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durchzuführen ist. Die dem Nutzungsberechtigten gesetzte Frist muß so bemessen sein, daß die Forderungen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt werden können.

(3) Die Maßnahme ist dem zur Bewirtschaftung Verpflichteten schriftlich bekanntzugeben.

## § 10

(1) In den Fällen des Widerrufs der Genehmigung ist das Grundbuch auch dann zu berichtigen, wenn ein Antrag der Beteiligten nicht vorliegt.

(2) Wird gegen den Widerruf Beschwerde eingelegt, ist die Grundbuchberichtigung bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen.

## § 11

(1) Der Rat des Kreises hat Beschwerden, denen nicht entsprochen wird, innerhalb von zwei Wochen nach der Einlegung dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 6 sind die Beschwerden dem jeweils zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes vorzulegen.

(2) Die Entscheidung des Rates des Bezirkes ist endgültig. Sie ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe und der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen.

## § 12

Die Ermittlung und Erhebung der Kosten erfolgen nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und der hierzu erlassenen Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

## § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1963

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

Der Minister des Innern  
I. V.: Grünstein  
Staatssekretär

27) G. Nr. /32/ Friedland, Gemeindepflege

### Geschenke

Der Frauenmissions-Nähkreis der Gemeinde Friedland stiftete für

- a) St. Marien:
  - 1 weiße Altarbekleidung und zwei Antependien
  - 2 irdene Blumenvasen
  - 35 m Läuferstoff
  - 50 Stühle
- b) Winterkirche:
  - weiße Altarbekleidung
  - 2 Antependien
  - 22 m Läuferstoff.

Schwerin, den 25. April 1963

Der Oberkirchenrat  
Walter

28) /27/ Pokrent, Gemeindepflege

### Geschenk

Der Kirche zu Pokrent wurde von den Mitgliedern der Evangelischen Frauenhilfe eine neue Altardecke geschenkt, die am 1. Ostertag in Gebrauch genommen wurde.

Schwerin, den 30. April 1963

Der Oberkirchenrat  
Walter

## II. Personalien

### Berufen wurde:

Pastor Joachim Hübener in Granzin auf die I. Pfarre in Friedland/St. Marien zum 1. Juni 1963. /246/ Friedland/St. Marien I, Pred.

### Beauftragt wurde:

Hilfsprediger Peter Wagner in Baumgarten mit der vorläufigen Dienstleistung in der Pfarre Lübsee zum 15. April 1963. /8/ Lübsee, Pred.

### Abgeordnet wurde:

Die cand. theol. Edeltraud Rostek aus Grevesmühlen zur Hilfeleistung in die Kirchengemeinde Penzlin zum 15. Mai 1963. /7/ Edeltraud Rostek, Pers.-Akten

### Amtsenthoben wurde:

Pastor Helmut Petras in Wattmannshagen auf Grund der Entscheidung des Kirchengengerichts vom 19. 11. 1962 mit Wirkung vom 6. April 1963. /46/ Petras, Pers.-Akten

### In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Karl Kasulke in Teschendorf auf seinen Antrag zum 30. Juni 1963. /23/ Karl Kasulke, Pers.-Akten

### Die II. theologische Prüfung

haben in der Zeit vom 27. bis 30. April 1963 nachstehend aufgeführte Vikare bestanden:

Klaus Hinrichs aus Alt Schwerin  
Udo Knobelsdorf aus Körchow  
Eckhard Prill aus Brudersdorf  
Jürgen Taetow aus Pinnow

### Vikarin Ursula Trettin aus Zittow

/17/ Klaus Hinrichs, Pers.-Akten

### Beauftragt wurde mit dem katechetischen Dienst zum 1. Dezember 1962:

der C-Katechet Heinrich Behrens aus Warin in der Gemeinde Lübow. /35/ Lübow, Christenlehre

### Änderungen für das Kirchl. Amsblatt Nr. I/1963

Seite 1

Wattmannshagen 6. 4. 1963

Helmut Petras streichen, z. Zt. unbesetzt

Alt Schwerin 1. 5. 1963

bei Klaus Hinrichs Vikar streichen

Seite 2

Körchow 1. 5. 1963

bei Udo Knobelsdorf Vikar streichen

Brudersdorf 1. 5. 1963

bei Eckhard Prill Vikar streichen

Seite 3

Penzlin 15. 5. 1963

Edeltraud Rostek, cand. theol., zur Hilfeleistung abgeordnet

Granzin 1. 6. 1963

Joachim Hübener streichen, z. Zt. unbesetzt

Seite 5

Lübsee 15. 4. 1963

z. Zt. unbesetzt streichen, Peter Wagner, Hilfspred., mit der vorläufigen Dienstleistung beauftragt

Pinnow 1. 5. 1963

bei Jürgen Taetow Vikar streichen

Zittow 1. 5. 1963

bei Ursula Trettin cand. theol. streichen, dafür Vikarin, zur Hilfeleistung

Seite 6

Teschendorf 1. 7. 1963

Karl Kasulke, auftragsw. streichen (i. R.), z. Zt. unbesetzt

Friedland/St. Marien I 1. 6. 1963

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Joachim Hübener

## III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

### Unsere Predigt am Sarg

Von Werner Krusche

Rudolf Bohren hat in seiner Schrift „Unsere Kasualpraxis — eine missionarische Gelegenheit?“<sup>1)</sup> die kirchliche Kasualpraxis einer schneidend scharfen Kritik unterzogen. Er bezeichnet sie „als ein Handikap, das darin besteht, daß die Kirche hier etwas tut, bei dem sie je und je aufhört, Kirche zu sein“. Die durch die übliche Kasualpraxis jeweils praktizierte Selbstaufhebung der Kirche meint B. darin gegeben sehen zu sollen, daß die drei Dimensionen des Kircheseins der Kirche — Kerygma, Koinonia und Diakonia — dabei ständig gleichzeitig in Frage gestellt werden. „Wir bescheinigen fortwährend, und zwar an allen entscheidenden Punkten des Lebens, dem Menschen seine Christlichkeit und Kirchlichkeit und dispensieren ihn damit vom Kerygma, von der Koinonia und von der Diakonia der Kirche... Es ist dann sinnlos, über die Wirkungslosigkeit der Predigt zu jammern, die Gemeinschaftslosigkeit und Anonymität der Gemeinden zu beklagen, den Mangel an diakonischem Einsatz zu bedauern und dabei durch den Vollzug der Amtshandlungen urbi et orbi dazutun, daß im Grunde Predigt nicht vonnöten, Glaube überflüssig, Gemeinschaft ein Hobby und Diakonie ein Spleen sei... Wer amthändlerisch sich bedienen läßt, liegt richtig; denn er wächst christlich auf, heiratet christlich und liegt endlich christlich im Grabe... Die Mechanik der Amtshandlungen produziert fortlaufend Christen, die ohne Christus leben. Die Amtshandlungen bauen und erhalten eine fiktive Kirche.“

Weil B. durch die übliche Kasualpraxis alle drei Wesens- und Lebensmomente der Kirche — Verkündigung,

Gemeinschaft und Dienst — korrumpiert sieht, ist es nur folgerichtig, daß er sich keine grundlegende Heilung des Schadens durch Besserung an einer Stelle, also auch nicht durch die Bemühung um die rechte Verkündigung bei den Kasualien, verspricht. Ich glaube nicht, daß die Kasualpraxis vom Kerygma der Kasualrede her gesunden kann... Solange die Praxis so ist, wie sie ist, so lange können wir so textgemäß reden, wie wir wollen, wir werden grundsätzlich nicht textgemäß verstanden werden... Meint man, die Kasualpraxis sei von der Kasualpredigt her heilbar, so verfällt man einem theologischen Kurzschluß, der übersieht, daß das Wort nicht von seinem Gesprochenwerden unterschieden werden kann. Es wird dann übersehen, daß die Institution ebenfalls spricht und heute dem Wort widerspricht.“ Die Kasualpraxis verkündigt heute ein anderes Evangelium als die Kasualrede. „Die Handlung übertönt das Wort... Es ist eine Illusion zu meinen, die Kasualpraxis sei von der Verkündigung bei den Amtshandlungen her heilbar.“ Die Kasualpraxis ist „die Feindin des Kerygmas“. Sie ist Sünde.

Bei dieser Sicht der Dinge ist es wiederum nur folgerichtig, wenn B. sich außerstande sieht, „Rezepte für Kasualreden“ zu geben. Nein: „Dies Geschäft kann und darf nicht länger empfohlen werden; denn es ist notorisch kein sehr sauberes Geschäft.“

Wenn ich nun trotz dieses Verdikts — zwar keine Rezepte, wohl aber — Hinweise für die Kasualpredigt zu geben unternehme, so nicht, weil ich B.s Analyse für zu pessimistisch hielte oder weil ich seinen Lösungsversuch einer strukturellen Änderung der Kasualpraxis durch ihre Herauslösung aus den „Fesseln des Amts“ und ihre Verlagerung in den Oikos (die Hauskirche) und ihren Vollzug durch Laien für unrealistisch hielte, sondern weil ich der Meinung bin, daß die in unserer Kirche geübte Kasualpraxis durch ernsthafte Bemühung

<sup>1)</sup> Theologische Existenz heute, Heft 83 1960.

um eine wirklich evangelische Kasualpredigt und durch eine Intensivierung der kasuellen Seelsorge — freilich nur durch beides zu sammen! — so weit gebessert werden kann, daß sie dem Aufbau der Gemeinde als einer Lebens- und Dienstgemeinschaft jedenfalls nicht mehr hinderlich ist, vielleicht sogar ihn fördern hilft.

Was mit der Intensivierung der kasuellen Seelsorge gemeint ist, kann hier nur insoweit zur Sprache kommen, als es im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thema der Kasualpredigt steht. Hier ist vor allem an das der Amtshandlung vorangehende Gespräch mit den von dem Casus zunächst Betroffenen zu denken. Da es sich im folgenden um die Predigt bei der Bestattung handeln soll, also an das Gespräch mit den nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Daß in diesem Gespräch bereits wesentliche Entscheidungen für die Predigt am Sarge fallen, bedarf keines Wortes. Ich denke dabei an folgendes: a) **in dem Gespräch mit den Hinterbliebenen werden falsche Erwartungen an die Verkündigung am Sarge abgefangen:** In diesem Gespräch müssen ja notwendigerweise Daten und Fakten aus dem Leben des Verstorbenen erfragt werden. Diese Erfragung wird von den Hinterbliebenen i. a. so gedeutet, daß die von ihnen gemachten Angaben am Sarg dann wieder „vorkommen“. Diese falsche Erwartung muß hier schon berichtigt werden, indem der Sinn der Verkündigung am Sarg deutlich gemacht wird. Wenn dies beharrlich in jedem solcher Gespräche geschieht, werden in einer Gemeinde allmählich falsche Vorstellungen abgebaut, einem richtigen Verständnis der kirchlichen Handlung der Weg gebahnt und die Predigt am Sarg von sachfremden Ansprüchen befreit. b) **in dem Gespräch mit den Hinterbliebenen wird die Glaubwürdigkeit der Verkündigung am Sarg vorentschieden:** In den meisten monographischen Äußerungen zur Kasualpredigt wird darauf hingewiesen, daß die Kasualpredigt eine besondere Nähe zur Seelsorge habe. Wenn dem aber so ist, wie soll dann die in der Kasualpredigt versuchte Seelsorge glaubwürdig sein und ernstgenommen werden können, wenn im vorangegangenen Gespräch nichts von der Sorge des Pastors um die „Seele“ derer spürbar war, mit denen er das Gespräch führte? Wenn sich das Gespräch mit den Hinterbliebenen in der Zurkenntnisnahme der Daten und Fakten aus dem Leben des Verstorbenen und in der Regelung von Gestaltungsfragen der Bestattungsfeier erschöpft — und wieviele Gespräche mögen sich darin erschöpfen! — wenn also die in jedem derartigen Gespräch liegenden Möglichkeiten zur Seelsorge nicht ergriffen worden sind, kann die Kasualpredigt die seelsorgerliche Aufgabe — zumindest an den Hinterbliebenen — nicht mehr erfüllen. Was man im Gespräch nicht zu sagen wagte, kommt dann — im Schutze von Talar und Beffchen — zu spät. (Deswegen sind die Reden der sog. „Turnuspfarrer“ im Krematorium, die nach dem Anhören von ein paar Daten — eine Viertelstunde vor Beginn der Feier! — ohne die geringste Möglichkeit zu vorheriger Seelsorge vom Stapel gelassen werden, nicht nur ein regelrechter Anschlag auf das Amt, sondern auch die übelste Torpedierung der Predigt am Sarg. Hier hilft nur der Streik.) Wo indessen die sonst an jedem derartigen Gespräch liegenden Möglichkeiten zur Seelsorge beherrscht und „geistesgegenwärtig“ ergriffen werden (etwa bei befremdlichen Wünschen bezüglich der „Rede“ oder der Lieder oder bei Äußerungen der Resignation oder des Aufbegehrens gegen Gott), da wird in einer Gemeinde die Vorstellung „Wer amthändlerisch sich bedienen läßt, liegt richtig“, ziemlich schnell verschwinden, und es wird die Predigt am Sarg — zumindest bei denen, die das Gespräch mit geführt haben, aber höchstwahrscheinlich nicht nur bei diesen! — Herz und Gewissen erreichen können. Wenn so viele Predigten am Sarge im Deklamieren stecken bleiben, dann deshalb, weil so viele Gespräche im Notieren stecken geblieben sind. Uhlhorn hat recht: „Bei den Kasualreden werden auch die Mängel der Seelsorge offenbar.“<sup>2)</sup> c) **durch das recht geführte Gespräch mit den Hinterbliebenen wird die Predigt am Sarg entlastet und befreit:** Wenn in dem Gespräch mit den Angehörigen die seelsorgerliche Aufgabe wahrgenommen wurde, so ist die Predigt am Sarge dazu befreit, über die nächsten Angehörigen hinaus auch die anderen sich um den Sarg Versammelnden in den

Blick zu nehmen. War das Gespräch mit den Angehörigen wirklich ein seelsorgerlicher Dialog, so kann die Predigt am Sarg mit der persönlichen Anrede an die Hinterbliebenen sparsam umgehen und in den mit ihnen begonnenen Dialog die anderen mit einbeziehen.

Daß im Gespräch mit den Hinterbliebenen wichtige Entscheidungen für die Predigt am Sarg fallen, dürfte durch diese Andeutungen klar gemacht worden sein. Darüber hinaus ist zu sagen, daß da, wo die im Gespräch mit den Hinterbliebenen liegenden enormen Möglichkeiten zur — dringendst benötigten! — Seelsorge genutzt werden (und hier wäre Mut zu machen auch zur unvollkommenen Seelsorge, die auf alle Fälle besser ist als die unterlassene Seelsorge!), da werden in einer Gemeinde die die Amtshandlungen zur Feindin eines gesunden Gemeindeaufbaus machenden Mißverständnisse allmählich abgetragen und ausgeräumt.

Hand in Hand mit der Intensivierung der kasuellen Seelsorge muß die Bemühung um eine wirkliche evangelische Kasualpredigt gehen. Daß die Dinge gerade bei der Predigt am Sarg besonders schlimm stehen, wird allgemein gesehen. Die Klagen sind alt. Schon F. Niebergall zitiert: „Wer das teure Predigtamt in seiner tiefsten Erniedrigung sehen will, der muß es an den Gräbern hören“; die Grabreden sind „das Grab der evangelischen Kirche.“<sup>3)</sup> Und bei Chr. Palmer findet sich das schlimme Bonmot von der Leichenpredigt, die so leicht eine Predigtliche werden könne<sup>4)</sup>. Die gedruckten Sammlungen bestätigen nur diese traurigen Feststellungen, leider auch die jüngste<sup>5)</sup>.

Aber damit, daß der Schaden Isarels beklagt wird, ist ja niemand geholfen. Es gilt, Anstrengungen zu machen, ihn zu bessern. Zu diesen Anstrengungen gehört auch das Nachdenken darüber, was die Predigt am Sarge soll und kann und wodurch sie gefährdet ist.

**1. These: Die Predigt am Sarge ist gerechtfertigt und normiert durch die Tatsache, daß Jesus Christus angesichts von Sarg und Grab nicht verstummt, sondern den Tod angriff und die von ihm beherrschte Situation umwandelte, und daß er den Seinen geboten hat, die Toten ihre Toten begraben zu lassen, selbst aber als die Lebenden das Reich Gottes zu verkündigen, das in ihm Gegenwart ist.**

Die so befremdlich biblizistisch klingende Bemerkung Bohrens, Jesus habe zwar den Jüngern befohlen, Tote aufzuwecken, Grabreden würden hingegen nirgends verlangt, ist so sinnlos nicht: sie inkludiert ja die Frage nach Grund und Recht der Predigt am Sarge. Wie kommen wir eigentlich dazu, an den Särgen verstorbener Christen zu predigen? Mit dem bloßen Hinweis auf den kirchlichen usus ist diese Frage ja keineswegs beantwortet. Ganz abgesehen davon, daß solch eine positivistische Begründung theologisch unzureichend wäre, wäre sie auch in sich fragwürdig; denn es ist ja nicht etwa so, daß seit jeher an den Särgen oder Gräbern von Christen gepredigt worden wäre. Zwar hat die christliche Gemeinde von den Anfängen an ihre verstorbenen Glieder bestattet, aber von dabei gehaltenen Predigten hören wir nichts (Act 8, 2!). In der alten und mittelalterlichen Kirche sind Reden im Zusammenhang der gottesdienstlichen Handlungen an und zugunsten von Verstorbenen nur bei besonders hochgestellten Gliedern der Kirche in der Form der antiken *laudatio* gehalten worden. Erst seit der Reformation finden wir die ersten Ansätze zu dem, was wir heute Kasualreden nennen, und zwar zunächst in der Form der sog. „Vermahnungen“, wie sie den ältesten reformatorischen Kirchenordnungen als bindende Muster beigefügt worden sind. Aber bei der Beerdigung finden sich schon früh freie Reden, die sich hinsichtlich indessen ganz im Rahmen dieser Vermahnungen halten, also ganz „objektiv“ ge-

<sup>3)</sup> F. Niebergall, Die Kasualrede 1917 S. 136.

<sup>4)</sup> Chr. Palmer, Evangelische Homiletik 1867 S. 238.

<sup>5)</sup> Kasualien. Reden für alle Fälle in der Praxis des Pfarrers, hsg. von E. Brandes, Bd. III: Grabreden 1953. — Ich kenne nur zwei Ausnahmen: P. Schempp, Gottes Wort am Sarge. 25 Grabreden 1951, und die in dem Buch von H. Diem, Warum Textpredigt? 1939 enthaltenen Grabpredigten.

<sup>2)</sup> G. Uhlhorn, Die Kasualrede 1896 S. 38.

halten sind. Das Signal zur Subjektivierung gibt die Lüneburger KO von 1643, in der es heißt, es könne in der Leichenrede, die von Tod und Auferstehung zu handeln habe, „daneben kürztlich angezeigt werden vom Glauben und Bekenntniß oder gutem Wandel der Verstorbenen, damit andere Leute angereizet werden, ihrem christlichen Exempel zu folgen; was aber weltlichen Stoltz, Pracht und Ehrgeitz anlanget, solches soll und kan, so viel möglich (!) omittiret und vorbey gangen werden.“ Die mit diesem letzten Satz noch deutlich angezogenen Bremsen haben indessen die mit der hier gegebenen Erlaubnis eingeleitete Entwicklung zu jener Art von Begräbnisreden nicht aufzuhalten vermocht, in der der Tote immer mehr in den Mittelpunkt rückt.

Wenn man sich zur Rechtfertigung der Predigt am Sarg auf den seit der Reformation nachweisbaren kirchlichen usus berufen will, so ist das zwar nicht unmöglich; nur muß man bedenken: 1. dieser usus wurde mehr und mehr zu einem wirklichen abus; 2. dieser usus wurde keineswegs überall und immer praktiziert (einige der ältesten reformatorischen KO kennen nur einen liturgischen Dienst am Grab; im 18. Jahrhundert nehmen die „stillen“ Begräbnisse erschreckend zu: „Hier und dort und fast allenthalben finden Beerdigungen statt, wo weder Prediger, noch sonst einer ein Wort spricht“<sup>6)</sup>; 3. es gibt Stimmen, die wegen des nur schwer zu vermeidenden abus jedwede Grabrede verwerfen und die Beschränkung auf einen rein liturgischen Akt fordern (u. a. Theodosius Harnack).

Wenn also weder eine biblizistische noch eine positivistische Begründung gegeben werden kann, so muß die Frage nach dem inneren Recht der Predigt am Sarge anderswie beantwortet werden. Sollen wir wie Bohren auf 2. Tim. 4, 2 hinweisen und sagen, die Predigt am Sarg sei „als ein Wort zur Unzeit“ anzusehen? Aber dann müßte man ja sofort gegenfragen: warum predigen wir dann nicht an allen Särgen? Warum dann nicht auch an den Särgen derer, die sich von der Kirche losgesagt haben? Wäre nicht gerade das „zur Unzeit“?

Ich finde nur einen Rechtsgrund für unsere Predigt an den Särgen verstorbener Christen, nämlich die Tatsache, daß Jesus Christus selbst angesichts des Sarges vor dem Stadttor zu Nain und angesichts des Felsengraves in der Nähe von Bethanien nicht stumm geblieben ist, sondern als das Wort Gottes den Tod angegriffen und sich als stärker erwiesen hat. Warum mögen denn die Evangelisten diese Berichte von Totenaufweckungen durch Jesus weiter überliefert haben, wo man doch nach dem viel größeren Wunder seiner eigenen Auferweckung ihrer zur Begründung des Glaubens an ihn als den Sieger über den Tod eigentlich nicht mehr bedurfte? Wollen die Evangelisten nicht der nachösterlichen Gemeinde, die nur mühsam mit der Tatsache fertig wurde, vor Särgen und Gräbern ihrer Glieder stehen zu müssen (vgl. 1. Thess. 4, 13ff), sagen: so wie damals vor dem Stadttor zu Nain und am Felsengrab bei Bethanien Gottes Wort am Sarg und am Grab den Tod angriff und seine Macht brach, so will das Wort Gottes auch an euren Särgen und Gräbern sich mächtiger erweisen als der Tod? Das Wort Gottes an Sarg und Grab verwandelt die Situation aus einer vom Tode beherrschten in eine dem Tod überlegene. Jesus Christus ist „das Wort Gottes am Sarge“ und am Grabe<sup>7)</sup>, er ist es aber in seiner Identität als inkarniertes und verkündigtes Wort. Die nachösterliche Gemeinde soll wissen: wo an Sarg und Grab Gottes Wort präsent ist als verkündigtes, da ist die Situation so wenig hoffnungslos wie damals am Sarg des Jünglings und am Grab des Lazarus. Hier scheint mir das Recht, aber nun doch nicht nur das Recht, sondern auch die Notwendigkeit der Predigt am Sarge begründet zu sein.

Für die Beantwortung der Frage, warum dann dieses Wort nicht an allen Särgen verkündigt wird, will mir die Antwort Jesu an den Mann, der zur Nachfolge unter der Bedingung hereit ist, zuvor seinen Vater begraben zu dürfen, beachtenswert erscheinen: „Laß die Toten ihre Toten begraben; gehe du aber hin und verkündige das Reich Gottes!“ (Luk. 9, 60). Das heißt doch: die Verkün-

digung der basileia als der todüberlegenen Herrschaft Gottes verträgt sich nicht mit der Selbstverschließung unter die Herrschaft des Todes. Da, wo man mit dem Tod allein bleiben will, wo man mit ihm paktiert oder gar kokettiert, da hat die Predigt von dem Reich, in dem es Leben und Seligkeit gibt, nichts zu suchen.

Mit dieser Begründung ist zugleich eine inhaltliche Normierung gegeben.

**2. These: Die Predigt am Sarge ist wie jede Predigt Bezeugung Jesu Christi, des an unserer Statt Gerichteten und Verworfenen und uns zugute Auferweckten und zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde Wiederkommenden. Die christologische Verkündigung am Sarge ist bedroht durch Verwechslung oder Vermischung mit allgemein-religiösen Todes- und Auferstehungsgedanken.**

Weil das Wort Gottes, Jesus Christus, angesichts von Sarg und Grab nicht verstummt ist, dürfen und sollen wir es wagen, am Sarg oder Grab eines Christen den Mund aufzutun. Das Wort Gottes, das in Nain und Bethanien die vom Tod beherrschte Situation wandelte, will an Sarg und Grab durch uns zu Worte kommen. Also nicht wir sollen und dürfen zu Worte kommen wollen; denn wir als wir selbst haben hier schlechterdings nichts zu sagen. Ein moribundus hat anderen moribundi angesichts des Todes von sich aus nichts Wesentliches zu sagen. Auch unsere bestgemeinten, aus herzlichem Mitleid kommenden, auch unsere einfühlsamsten Worte ließen uns mit dem Tod allein. H. Vogel hat von dieser „Unmöglichkeit einer Rede am Sarg“ gesagt: „Innerhalb der Humanität... ist jede Rede am Sarge unmöglich. Wofern sie dennoch laut wird, ... stellt sie einen Selbstbetrug dar und verhilft — einer Narkotikumspritze gleich — zum Selbstbetrug.“ Und er fährt fort: „Möglich wäre in dieser Situation am Sarge allein eine Botschaft andersher als aus dem menschlichen Selbst, andersher als aus dem Raum des Todes. Die einzige Möglichkeit für das Lautwerden eines Wortes, das wirklich Antwort wäre auf die Frage... des Menschen am Sarge, wäre eine Botschaft, die den Tod zu Tode trifft... Die Botschaft von des Todes Tod ist die Botschaft von Jesus Christus.“ „Nur als Botschaft von Jesus Christus ist unsere Rede am Sarge Verkündigung, Predigt.“<sup>8)</sup> Das heißt aber: im Mittelpunkt der Predigt am Sarge steht nicht der „Fall“ — also der Tote und seine durch den Tod beendete Lebensgeschichte und die durch dieses Lebensende in seinem Umkreis ausgelösten Betroffenheiten —, sondern Jesus Christus; freilich: Jesus Christus am Sarge dieses Toten und inmitten dieser Menschen, die sich um den Sarg dieses Toten versammelt haben, und also Jesus Christus nicht beziehungslos zu je diesem „Fall“, aber eben Er. Nicht der Fall spricht, wiewohl es vielsagende Fälle gibt, die aber als solche zugleich immer vieldeutige Fälle sind. Sondern es spricht Jesus Christus, indem er verkündigt wird auf Grund des biblischen Kerygmas. Über das richtige Verhältnis von verbum und casus ist in der einschlägigen Literatur viel Wichtiges und Gutes enthalten; man gewinnt den Eindruck, daß hier das eigentliche Problem der Kasualrede, insbesondere der Predigt am Sarge, liegt. Nur ist bei den Erörterungen über das Verhältnis von verbum und casus fast durchweg stillschweigend vorausgesetzt, daß über das verbum bei allen Beteiligten völlige Klarheit herrsche. Die Bedrohung der Predigt am Sarge scheint nur vom casus auszugehen, insofern das Kasuelle den Trend hat, selber zum Schwerpunkt zu werden und das Wort zu verdrängen. Die Bedrohung der Predigt am Sarg besteht aber nun eben nicht nur in der Verdrängung des Wortes durch den Casus, sondern auch in der Verfälschung der Substanz des Wortes durch das Religiöse. Das ist bei H. Vogel und G. Harbsmeier deutlich ausgesprochen<sup>9)</sup>.

Die Situation an Sarg und Grab ist ja wahrlich keine spezifisch christliche Situation. Alle religiösen Gedanken

<sup>6)</sup> Cl. Harms, Pastoraltheologie 1830/34 S. 119 f.

<sup>7)</sup> H. Schreiner, Die Verkündigung des Wortes Gottes 1938 S. 390.

<sup>8)</sup> H. Vogel, Gottes Hoffnung am Sarge 1932 S. 17.22. Dieses vor genau 31 Jahren erschienene, mit der Leidenschaft des Dreißigjährigen geschriebene Buch ist durch nichts, was inzwischen zu diesem Gegenstand geschrieben worden ist, überholt.

<sup>9)</sup> G. Harbsmeier, Was wir an den Gräbern sagen 1947. Aus dieser kleinen Schrift ist viel zu lernen.

unseres ererbten Urheidentums über Tod und Weiterleben und Jenseits sind in der Situation am Sarg präsent bis zum heutigen Tage. Die Grundvoraussetzung der am Sarge präsenten Religiosität ist das, was H. Vogel die „direkte Kontinuität unseres Lebens mit dem ewigen Leben, mit Gottes Leben“ nennt, ihr Kennzeichen ist die Versöhnung mit dem Tode — der Tod als Durchgang, Übergang, Eingang, Vollendung, Erlöser oder Freund —, ihr Zweck ist, die Schrecken und Anfechtungen des Todes zu mildern und erträglich zu machen. Alles, was Menschen je und je von sich aus im Angesicht des Todes gesagt und gestammelt haben, sagen und stammeln mußten, wenn sie selbst mit dem Rätsel und der Abgründigkeit des Todes fertig werden wollten, all diese „Verobjektivierungen unserer Wünsche und Träume“ (Harbsmeier), die Realsetzung der von unserer Sehnsucht entworfenen Bilder, die Verewigung und Verjenseitigung des Menschlichen und Hiesigen, all dies ist auch den Särgen der Christen präsent und bietet sich an. Es wartet geradezu darauf, in die Predigt am Sarg eingehen oder gar, die Predigt am Sarg in sich aufgehen lassen zu dürfen. Aber nicht nur diese ganze Todes- und Jenseitsideologie ist präsent, sondern auch die Empfänglichkeit dafür. Fast in allen monographischen Äußerungen zum Thema ist in einer erstaunlichen Positivität von der besonderen Empfänglichkeit gesprochen, mit der der Prediger bei den Hörern rechnen dürfe<sup>10)</sup>.

Aber diese Empfänglichkeit dürfte weithin Empfänglichkeit für — Religion sein<sup>11)</sup>. Jedenfalls lauert am Eingang zur Predigt am Sarg diese ganze Todes- und Jenseitsreligiosität, bereit, sich christlich überhöhen oder auch nur übertünchen zu lassen. Wer den Tod einen „Gruß aus der Ewigkeit“ oder einen „Boten Gottes“ nennt oder von ihm sagt, daß er die Vollendung des Lebens sei oder der Durchgang oder Übergang ins ewige Leben, wer davon redet, daß das ewige Leben nach dem Tode anfangt, daß der Verstorbene jetzt auf die Trauernden herabsehe und das er einst mit ihnen wieder vereinigt sein werde, wer überhaupt vom Fort- oder Weiterleben spricht oder gar vom „Nachreifen“, der hat solche Übertünchung vorgenommen und eine heidnisch-christlich-religiöse Rede gehalten. Auch die Rede vom „Heimgang“ ist im heidnisch-gnostischen Sinne mißverständlich. Jeder Prediger wird hier ganz schwer auf der Hut sein müssen. Wer nicht zum religiösen Redner werden und damit im Dienste des Selbstbetrugs stehen will, der wird wohl immer wieder das Konzept der Predigt, die er am Sarge zu halten gedenkt, kritisch daraufhin überprüfen müssen, was darin auch ohne Christus, auch von einem, der nicht an Christus glaubt, gesagt werden könnte. Es würde wohl mancher, der meint, eine christliche Grabpredigt entworfen zu haben, erstaunt und vielleicht auch erschüttert sein, wenn er bei diesem selbstkritischen Verfahren entdeckte, wie wenig in dieser Predigt wirklich spezifische Christusverkündigung ist. Daß Worte wie „Heimweh haben“, „Heimat im Licht“, „himmlische Seligkeit“ oder auch „Auferstehung“ vorkommen, besagt noch lange nicht, daß hier wirklich Christus verkündigt wird.

10) Niebergall: „Meist bringt die Familie oder Gemeinde ... schon eine empfängliche, oder erregte Stimmung mit ... Darum suche man mit Fleiß, die einem entgegenkommende Stimmung zu fassen und auf die Höhe christlichen Empfindens emporzuheben“ (a. a. O. S. 22); Schreiner: „In keiner Lebenslage sind die Hörer so offen für die Botschaft der Kirche wie dann, wenn sie am Sarge stehen“ (a. a. O. S. 391), wobei freilich die dann folgende Einschränkung mitzuhören ist; Haack: Die Amtshandlungen in der Evangelischen Kirche 1952: „Meist kommen die Menschen zu ihnen in ganz besonderer seelischer Bereitschaft“ (S. 23); W. Bülck, Prakt. Theologie 1949: „Die Teilnehmer sind schon durch den Anlaß der Feier in gehobene und empfängliche Stimmung versetzt“ (S. 93).

11) Bohren, a. a. O. S. 14: „So könnte sich die gepriesene seelische Bereitschaft wohl als Bereitschaft zu religiösen Praktiken und damit als Verstocktheit dem Evangelium gegenüber beweisen.“

Aber alles, was nicht Christus-Predigt ist, belästigt die Hörer im Bannkreis des Todes. Was heißt nun aber, Christus am Sarge verkündigen?

a) Wir haben ihn zu verkündigen als den, an dem das uns gebührende Todesurteil vollstreckt worden ist, als den für uns Gerichteten. Bei H. Diem wird als erster Inhalt der Predigt am Sarg die Bezeugung des Todes „als der Sünde Sold“ und ganz ähnlich in der Lebensordnung der VELKD die Bezeugung des Todes „als Gericht Gottes über die Sünde“ genannt. Damit ist zunächst einmal das Negative gesagt, daß wir nicht über unsere Hinfälligkeit, Zerbrechlichkeit, Endlichkeit, Vergänglichkeit, Nichtigkeit zu predigen haben, wozu man durch bestimmte atl. Texte verführt werden könnte, wenn man sie nicht in das Licht von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi rückt. Das, was wir von uns aus wissen, brauchen wir nicht zu predigen. Was sich jeder selber sagen kann, kann kein Predigtinhalt sein! Nein: wir haben nicht von unserer Sterblichkeit, sondern vom Tod zu reden. Vom Tod, der wahrlich etwas anderes ist als der biologische Vorgang unseres Sterbens. Das Wort vom „Tod als der Sünde Sold“ oder als Gericht Gottes über die Sünde verführt leider — jedenfalls angesichts eines Sarges — zu der Gleichsetzung von Sterben und Tod: es wäre dann also der „Tod“ als das, was sich da ereignet hat und die Beerdigung notwendig macht — also das Sterben —, eine Folge der Sünde, der Sold, den nun jeder einmal zahlen muß, das Gericht, das nun eben über jeden ergeht, weil jeder ein Sünder ist. Aber damit wäre alles mißverstanden, ganz abgesehen davon, daß das keiner am Sarge so direkt zu sagen wagte. Vielmehr ist gemeint, „daß der Sold der Sünde, die Frucht der Sünde, als des Ungehorsams gegen Gott, als des Sich-Gott-Versagens nicht am Ende meines Lebens, sondern mitten in meinem Leben auf dem Fuße folgend Tod ist. Dieser Tod ist nicht identisch mit dem Tod, der die Beerdigung nötig macht. Er kann da sein und ist da, wo das ‚Leben‘ im biologischen Sinne in höchster Blüte steht“<sup>12)</sup>. Der Tod, den die Sünde, die Absonderung von Gott, das Sich-Verschließen vor Gott, als Sold auszahlt, „einbringt“, ist meine Lebensrealität als Gottesferne, als Trennung von ihm. Daß wir mitten im Leben mit dem Tod umfassen sind (EKG 309), soll doch wohl nicht nur heißen, daß wir in jedem Lebensmoment vom Sterben bedroht sind, sondern daß wir in unserer blühendsten Vitalität im Tode sind — so, wie der verlorene Sohn mitten im üppigsten Lebensgenuß tot war (Luk. 15, 24). Dieser Tod hat nun allerdings auch etwas mit dem Sterben zu tun, insofern im Sterben herauskommt, was dieses „Leben“ immer schon war, nämlich Tod, und insofern dieser Tod im Sterben unwiderruflich wird. Dieser Tod ist die Tödlichkeit, die Substanz des „Todes“, der die Beerdigung nötig macht. Aber — und das ist nun eben das Entscheidende —: er muß es nicht sein, so gewiß die Toten selig sind, die in dem Herrn sterben. Sterben müssen wir alle: aber unser Sterben kann ohne des Todes Tödlichkeit sein. Denn den Tod, den die Sünde, die Absonderung von Gott, einbringt, der sich in ihr auszahlt, den man sich in ihrem Dienste „verdient“, — diesen Tod hat Jesus Christus auf sich genommen. Sein Leben, weil es nicht an unserer Absonderung von Gott teilhat, ist nicht dem Tode verfallen. Aber indem er unser Leben annimmt, liefert er sein Leben an unseren Tod aus. Als er am Kreuze schrie: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ und verschied, da hatte dieses Sterben die Qualität des ewigen Todes, des Todes, der der Sünde Sold ist, also des Todes, von dem wir unausweichlich umfassen sind. Indem er diesen Tod auf sich nahm, wurde er unseres Todes Tod. Wer an ihn glaubt, wer sich an ihn hält, der ist nicht mehr im Tode, sondern der ist aus dem Tode zum Leben hindurchgedrungen, für den hat der biologische Tod seine Tödlichkeit verloren.

12) Harbsmeier, a. a. O. S. 20.